

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
01 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Straßenbauamt</u>	Nach Überprüfung der uns zugesandten Unterlagen, werden die Belange des Straßenbauamtes ausreichend berücksichtigt. Dadurch hat unsere bereits abgegebene Stellungnahme weiterhin Bestand, es kommen unsererseits aber keine weiteren Änderungen mehr hinzu.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
02 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Amt für Abfallwirtschaft</u>	Vielen Dank für die Gelegenheit zur erneuten Stellungnahme zu dem genannten Vorhaben im Rahmen der öffentlichen Auslegung. Über die im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange übermittelten Hinweise und Vorgaben hinaus haben wir keine ergänzenden oder neuen Punkte einzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
03 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Gesundheitsamt</u>	Nach Durchsicht der uns vorliegenden Planunterlagen bestehen gegen das oben genannte Vorhaben keine Bedenken, solange für das Schutzgut Mensch keine Gefahr ausgeht.	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
04 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Landwirtschaftsamt</u>	Agrarstrukturell stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen. Den Antragsunterlagen ist zu entnehmen, dass der Kompensationsbedarf für externe Ausgleichsmaßnahmen durch eine standortgerechte Aufforstung innerhalb des Plangebietes (Rekultivierungsgebiet) gedeckt werden soll. Dies wird seitens des Landwirtschaftsamtes weiterhin begrüßt (siehe unsere Stellungnahme vom 27.09.2021).	Wird zur Kenntnis genommen. Das Ziel bei der Festlegung von Kompensationsmaßnahmen war, dass keine landwirtschaftlichen Flächen dafür in Anspruch genommen werden müssen, was bei der späteren Umsetzung auch gelungen ist.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
05 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Untere Naturschutzbehörde</u>	Anbei erhalten Sie unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Zum Umweltbericht (Fassung November 2021): Den Inhalten und Aussagen des Umweltberichts sowie der Eingriffs-/Ausgleichsbilanz hinsichtlich des Schutzgutes Vegetation/Biotoptypen wird unsererseits zugestimmt, zur Bilanzierung des Schutzgutes Boden wird auf die Stellungnahme des Amtes für Umwelt, Wasser- und Bodenschutz verwiesen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Eine Konkretisierung der entsprechenden Ausgleichsmaßnahme erfolgt in einer aktualisierten Fassung des Umweltberichts. Zusätzlich wird die Maßnahme K1 noch um die Auflage zu einer Betreuung durch eine ökologische Baubegleitung ergänzt.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Zu Kap. 9.3 Kompensationsmaßnahmen (intern), K 1/CEF 1 (UB Seite 39) Hier ist die Umsetzung der Maßnahme genauer zu beschreiben (u. a. Auftrag magerer Oberboden, Verwendung eines standortgerechten, autochthonen Saatguts, Pflegevorgaben, Entwicklungsziel). Zu Kap. 11 Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (UB Seite 50) Die Umsetzung der Maßnahme K 1/CEF 1 soll durch eine ökologische Baubegleitung betreut werden. Die Umsetzung der planexternen Ersatzmaßnahmen (Deponiegelände) E1 bis E4 soll in Absprache mit der Forstverwaltung und der unteren Naturschutzbehörde erfolgen. Zu den textlichen Festsetzungen: Zu Kap. 9.3.1 Anlagen eines Magerrasens (Maßnahme K1 UB): Hier soll ergänzt werden, dass das Mahdgut nach Abtrocknung zu entfernen ist (Aushagerung durch Nährstoffentzug).	Wird so umgesetzt.
--	--	--------------------

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
06 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis Amt für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz	Anbei übersenden wir Ihnen unsere Stellungnahme. Wir bitten Sie, diese im weiteren Verfahren zu berücksichtigen und uns über das Abwägungsergebnis zu informieren. Nach Abschluss des Verfahrens bitten wir Sie, uns das Inkrafttreten des Bebauungsplans mitzuteilen und uns eine endgültige Fassung des Bebauungsplans in digitaler Form zuzusenden (wasseramt@lrabk.de).	Wird so umgesetzt.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
07 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Vermessungs- und Flurneuordnungsamt</u>	Von Seiten des Vermessungs- und Flurneuordnungsamtes werden keine Anregungen oder Bedenken vorgebracht. Auf eine weitere Beteiligung am Verfahren kann verzichtet werden.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
08 Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis <u>Baurechts- und Naturschutzamt</u>	Wir möchten den Hinweis geben, dass die Genehmigungsfähigkeit einer FNP-Änderung voraussetzt, dass zum Zeitpunkt der Genehmigung erforderliche Waldumwandlungserklärung vorliegen muss. Eine Absichtung auf das Bebauungsplanverfahren widerspricht § 9 Landeswaldgesetz. Stellungnahme bezieht sich auf den Inhalt des zeichnerischen Teils und der Bebauungsvorschriften. Bezüglich Waldabstand ist hier keine Regelung getroffen. Das Baufenster schließt an die private Grünfläche an. Anzumerken ist, dass eventuell erforderliche Abstandsflächen zu prüfen und einzuhalten sind.	Dem Hinweis wird entsprochen. Die erforderlichen Genehmigungsunterlagen zur Waldumwandlung sind intensiv mit der oberen Forstbehörde besprochen und gegenseitig abgestimmt. Die Genehmigungsanträge sind auf dieser Basis bereits eingereicht worden. Nördlich und südlich des Plangebietes schließen direkt Waldflächen gemäß § 2 BWald/LWaldG an, welche aufgrund der räumlichen Nähe eine Abstandsrelevanz im Sinne von § 4 (3) LBO für geplante bauliche Anlagen und Gebäude im Sondergebiet haben können. Bestehende Gebäude genießen in jedem Fall Bestandsschutz und bleiben von Waldabstandsregelungen ausgenommen. Zur Festlegung der weiteren Vorgehensweise wurde am 20.07.2022 ein Ortstermin im Beisein der Gemeindeverwaltung, der Baurechtsbehörde des LRA,

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

		der unteren Forstbehörde und Vertretern des Investors anberaunt. Folgendes wurde festgelegt: <u>Nördlicher Grenzbereich:</u> Der Vorhabenträger plant hier die neue Zuwegung inkl. Waaghaus in das B-Plan-Gebiet hinein. Die Errichtung des zukünftigen Waaghaus ist nahe der nördlichen Grundstücksgrenze geplant (im Bereich der Baugrenze gemäß B-Plan-Entwurf). Eine Verlagerung in Richtung Süden ist aufgrund der Betriebsgeländezufahrtssituation und der geplanten Lagerlogistik der Recyclingmaterialien nicht zu verwirklichen. Zwangsläufig ist das Waaghaus im Einfahrtsbereich und unmittelbar angrenzend zur Werksstraße der RC-Anlage zu bauen. Die Gemeinde Tuningen ist gewillt, den erforderlichen Sicherheitsstreifen von 30 Meter an der Nordgrenze durch entsprechende Waldbewirtschaftung außerhalb des Plangebiets zur Verfügung zu stellen. Der Sicherheitsstreifen soll als sog. Waldsaum gestaltet werden, in dem zukünftig nur Sträucher und niederwüchsige Bäume stehen. Seitens der unteren Forstbehörde kann dieser Vorgehensweise aufgrund des derzeitigen Wuchshöhen und der insgesamt weniger wichtigen Waldfläche in diesem Bereich zugestimmt werden. Inwieweit der angedachte Waldsaum über dingliche Sicherungen (Grunddienstbarkeiten) gesichert werden muss, wird noch im weiteren Projektverlauf geklärt. Das Erfordernis, eine entsprechende
--	--	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Es wird vorgeschlagen, die festgelegte Bezugshöhe für die Höhe der baulichen Anlagen auch im zeichnerischen Teil des Bebauungsplans auszuweisen.	Dienstbarkeit vor B-Plan Satzungsbeschluss abzuschließen, wird nicht gesehen. <u>Südlicher Grenzbereich B-Plan</u> Südlich des B-Plan Gebietes liegt das Waldflurstück 6580, Gemarkung Tuningen. Die Gemeinde Tuningen ist Grundstückseigentümerin. Nach fachlicher Ansicht der Unteren Forstbehörde ist hier ein hochwertiger und alter Baumbestand, überwiegend Fichten, vorhanden. Die Forstbehörde lehnt eine Umgestaltung des vorhandenen Waldbestandes zu einer niederwüchsigen Waldsaumbestockung (Sträucher) für den Grenzbereich zum B-Plan-Gebiet deshalb ab. Aus diesem Grund ist die im B-Plan-Gebiet zeichnerisch festzusetzende Baugrenze nach Norden zu verschieben, um den 30 Meter Waldabstand betreff des Flurstücks 6580, Gemarkung Tuningen, einzuhalten. Die Verschiebung der Baugrenze hat eine erneute, verkürzte Offenlage (2 Wochen) zur Folge. Dem Hinweis wird gefolgt. Die Bezugshöhe wird im zeichnerischen Teil dargestellt.
--	---	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
09 Regierungspräsidium Freiburg <u>Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau</u>	Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//21-09350 vom 28.09.2021 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
10 Regierungspräsidium Freiburg <u>Landesforstverwaltung</u>	Mit den Planungen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Recyclinganlage durch die Lämmle Recycling GmbH am ehemaligen Liaporgelände geschaffen werden. Das Plangebiet ist derzeit im gültigen FNP der VG Villingen-Schwenningen als Außenbereich dargestellt. Neben der Neuaufstellung des Bebauungsplans soll daher auch der FNP der VVG Villingen-Schwenningen im Parallelverfahren geändert werden. Zu den Planungen hat die höhere Forstbehörde bereits im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung im Bebauungsplanverfahren mit Schreiben vom 29.09.2021 sowie im Rahmen der Gesamtstellungnahme des RP Freiburg vom 10.11.2021 zur 53. Änderung des FNP der VVG Villingen-Schwenningen Stellung genommen. Die überarbeiteten und im Rahmen der Offenlage zur Verfügung gestellten Planunterlagen wurden erneut geprüft. Zu den aktuellen Planunterlagen nimmt die höhere Forstbehörde wie folgt Stellung:	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Durch die Planungen ergeben sich Waldbetroffenheiten von insgesamt 1,51 ha. Diese Flächen sind aktuell als Wald im Sinne des § 2 LWaldG zu bewerten. Zukünftig sollen diese Flächen in eine andere Nutzungsart überführt werden, nämlich als Geh- und Radweg (0,41 ha) und im Bereich des Lärmschutzwalles in eine Grünfläche (1,1 ha). Die Waldinanspruchnahme im Bereich des Lärmschutzwalls ergibt sich durch die geplante Erhöhung und der anschließenden Anlage eines Magerrasens auf einer Fläche von 0,39 ha. Die verbleibende Bestockung der restlichen Flächen soll zwar weiterhin weitgehend erhalten werden, aufgrund der geringen Größe und Ausformung verliert jedoch die gesamte Fläche von insgesamt 1,1 ha ihre Waldeigenschaft im Sinne des § 2 LWaldG. Die geplante Änderung der Nutzungsart erfordert daher eine dauerhafte Waldumwandlungsgenehmigung gem. § 9 LWaldG durch die höhere Forstbehörde. Im Rahmen der Bauleitplanung wäre daher zunächst ein Antrag auf Umwandlungserklärung gem. § 10 LWaldG erforderlich. Danach ist eine Zustimmung der höheren Forstbehörde zwingend erforderlich, wenn für tatsächlich vorhandene Waldflächen (maßgebend ist § 2 LWaldG) in Bauleitplänen eine andere Nutzungsart (hier: Grün- und Verkehrsflächen) dargestellt werden soll. Die Umwandlungserklärung ist als „sonstige Rechtsvorschrift“ im Sinne von § 6 Abs. 2 BauGB anzusehen. Somit kann eine derartige Bauleitplanung erst rechtskräftig werden, wenn nach Durchführung eines forstrechtlichen Umwandlungsverfahrens gemäß § 10 i.V.m. § 9 LWaldG die Umwandlungserklärung vorliegt. Das Verfahren wird nur auf Antrag eingeleitet. Bei Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen prüft die höhere Forstbehörde ob die materiell rechtlichen Voraussetzungen für eine forstrechtliche Genehmigung vorliegen. Bei der Prüfung und Abwägung innerhalb des	Die von der oberen Forstbehörde dargestellten 1,51 ha ausgelösten Waldbetroffenheiten sind plausibel. Eine entsprechende Waldumwandlung wird seitens des Vorhabenträgers angestrebt. Entsprechende Genehmigungsunterlagen werden aufgestellt und nach vorheriger Abstimmung mit der oberen Forstbehörde eingereicht.
--	--	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	forstrechtlichen Verfahrens spielen Bedarfsdarstellung und Alternativenprüfung sowie eine anschließende forstrechtlich Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung eine wesentliche Rolle: Bedarfsnachweis und Alternativenprüfung: a) <u>Kombinierter Geh- und Radweg:</u> Gemäß den Ausführungen des Umweltberichts in Kap. 8.4 besteht für den geplanten Geh- und Radweg ein begründeter Bedarf, alternative Standorte außerhalb Wald bestehen hierzu nicht. Der geplanten Waldinanspruchnahme kann für diesen Bereich daher grundsätzlich zugestimmt werden. b) <u>Erhöhung Lärmschutzwall und Anlage eines Magerrasen:</u> Bisher ist nicht dargelegt, aus welchem Grund eine Erhöhung des Lärmschutzwalls zwingend erforderlich ist. Zudem ist nicht dargelegt, warum im Falle einer erforderlichen Erhöhung eine Wiederbewaldung nicht möglich sein soll und somit eine dauerhafte Waldumwandlung erforderlich wird. Die Anlage eines Magerrasens zur Herstellung einer naturschutzfachlichen Kompensationsfläche kann nicht als Begründung für eine dauerhafte Waldinanspruchnahme akzeptiert werden, da dieser Eingriff wiederum eine Ausgleichspflicht auslöst. Vielmehr sollten die Planungen dahingehend angepasst werden, dass die beanspruchten Flächen durch eine entsprechende Rekultivierung und Wiederbepflanzung weiterhin als Wald i.S. § 2 LWaldG gelten. Für die temporäre Zwischennutzung wäre in diesem Fall lediglich eine befristete Umwandlungsgenehmigung gem. § 11 LWaldG erforderlich,	Wird zur Kenntnis genommen In Abstimmung mit Herrn König (Forstdirektion/RP Freiburg) und Herrn Dinkelacker (Forstamt Schwarzwald-Baar-Kreis) konnte unter Berücksichtigung der nachfolgenden Argumente eine Zustimmung der Lärmschutzwall-Erhöhung erreicht werden: • Punktuelle landschaftsgerechte Einbindung der RC-Anlage. • Planung der Wallerhöhung erfolgt wird so konzipiert, dass der Waldflächenverlust auf das notwendige Mindestmaß reduziert wird.
--	---	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	ein externer forstrechtlicher Ausgleich würde entfallen (vgl. auch Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 29.09.2021). Fazit: Eine Waldumwandlung kann derzeit aufgrund des fehlenden Bedarfsnachweises und der fehlenden Alternativenprüfung nicht in Aussicht gestellt werden <i>Hinweis:</i> die Darstellungen / Planungen als „Grünfläche“ in den vorgelegten Unterlagen zum Bebauungsplan stehen im Widerspruch zu den bisherigen Planungen im Rahmen der 53. Änderung des FNP VVG Villingen-Schwenningen (Darstellung als „Wald“; vgl. auch Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 10.11.2021). Die Planungen sind hierzu zwingend aufeinander abzustimmen. Forstrechtliche Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung Bei den zur dauerhaften Waldumwandlung vorgesehene Waldflächen handelt es sich überwiegend um jungen Sukzessionswald. Dem in Kapitel 9.5 Umweltbericht festgelegten Faktor von 1,0 bei der Eingriffsbewertung kann daher gefolgt werden. Somit ergibt sich für den Waldeingriff für den Geh- und Radweg ein forstrechtlicher Ausgleichbedarf von 0,41 ha, für den evtl. erforderlichen Bereich der Grünfläche/Erhöhung des Schutzwalls 1,1 ha. Nach den Planungen soll der Ausgleich vollständig durch Ersatzaufforstungen (Ausgleichsfaktor 1,0) im Umfang von insgesamt 1,51 ha im angrenzenden Bereich der geplanten Erddeponie erbracht werden (Maßnahmen E3 und E4, Abb. 13 Umweltbericht). Diese Maßnahmen können nicht als forstrechtlicher Ausgleich anerkannt werden. Diese Flächen wurden mit Genehmigung der höheren Forstbehörde vom 28.03.2002 dauerhaft umgewandelt. Allerdings wurde in dieser Genehmigung festgelegt, dass aufgrund der	Dies wird so umgesetzt. Die geplanten Ersatzaufforstungen sind mittlerweile mit der Oberen Forstbehörde abgestimmt und entsprechend anerkannt, so dass auf der überarbeiteten Basis der Antrag auf Waldumwandlung eingereicht worden ist.
--	---	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	bestehenden Verpflichtung aus der bergrechtlichen Genehmigung diese Flächen nach Abschluss des Tonabbaus wieder aufzuforsten sind. Auf diesen Umstand wurde bereits mit der Stellungnahme der höheren Forstbehörde vom 29.09.2021 hingewiesen. Die untere Forstbehörde beim Landrastamt Schwarzwald-Baar-Kreis erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.	
--	---	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
11 BnNetze GmbH	Keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
12 NetzeBW	Im Bereich des Bebauungsplanes befindet sich mehrere 20-kV-Kabel der Netze BW GmbH, in den beiden beigefügten Plänen rot dargestellt, deren Bestand gesichert sein muss. Etwaige Leitungsanpassungs- und Sicherungsarbeiten gehen zu Lasten des Verursachers. Wir bitten Sie, sämtliche im Plan dargestellten 20-kV-Kabel außerhalb des öffentlichen Bereiches durch die Aufnahme von Leitungsrechten (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB) in den Bebauungsplan aufzunehmen und diese in den Planzeichnungen mit Schutzstreifen zu kennzeichnen. Der Schutzstreifen für diese 20-kV-Kabel beträgt 0,5 m rechts und links der Kabeltrasse.	Die Sicherung der Leitungstrasse der Netze BW wird nach entsprechender Abstimmung privatrechtlich zwischen dem Grundstückseigentümer und der Netze BW geregelt. Eine zeichnerische Darstellung des Schutzstreifens ist daher nicht erforderlich.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	In den Textteil bitten wir aufzunehmen, dass innerhalb der mit Leitungsrecht bezeichneten Flächen eine Bebauung oder eine andere Nutzung z.B. auch Bepflanzung von Bäumen nur nach Prüfung und gegebenenfalls Zustimmung der Netze BW GmbH zulässig ist. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich auch eine kundeneigene Umspannstation. Die Zugänglichkeit zu dieser Umspannstation muss jederzeit gewährleistet sein. Wir bitten Sie den Absatz Stromversorgung in der Begründung unter Punkt 7.4 Ver- und Entsorgung wie folgt zu korrigieren: <i>Das Plangebiet wird über eine bestehende kundeneigene Umspannstation, die ans 20-kv-Netz der Netze BW angeschlossen ist, mit Strom versorgt.</i> Weitere Erschließungsmaßnahmen sind nicht geplant. Für die Zusendung der Unterlagen bedanken wir uns und bitten Sie, uns weiterhin am Verfahren zu beteiligen.	Dem Hinweis wird gefolgt. Die Textteile werden entsprechend ergänzt. Die Umspannstation wird in den zeichnerischen Teil übernommen. Die Zugänglichkeit wird vom Vorhabenträger gewährleistet. Wird so in die Begründung übernommen.
--	--	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
13 Telekom	Vielen Dank für Ihre Informationen. Da es sich hier um einzelne Gebäudekomplexe handelt ist unser Bauherrenserservice der Telekom zuständig. Der Bauherr möge sich bitte rechtzeitig vor Baubeginn dort melden. Die Kontaktdaten lauten: Tel. +49 800 3301903. Web: www.telekom.de/bauherren.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren so berücksichtigt.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
14 ZV Baarwasser	Zum o.g. Bebauungsplan bitten wir um Berücksichtigung der nachfolgend geschilderten Belange des Zweckverbands Baarwasserversorgung Trossingen: Durch den Bau des Geh- und Radwegs werden die Belange des Zweckverbands Baarwasserversorgung tangiert. Im Kreuzungsbereich der Kreisstraße K5711 und der Zufahrtstraße „Vor dem Haldenwald“ zum geplanten Sondergebiet verläuft eine Wasserversorgungsleitung DN 150. Diese ist während der Baumaßnahme zu schützen und darf nicht überbaut werden. Der Lageplan der Wasserversorgungsleitung ist beigelegt. Es sind jedoch Abweichungen vom Lageplan möglich. Aus diesem Grund ist unbedingt vor der Baumaßnahme der genaue Verlauf der Wasserversorgungsleitung mithilfe von Suchschlitzen zu bestimmen. Bei Bedarf können weitere Planauskünfte bei Planauskunft@swtro.de eingeholt werden.	Wird zur Kenntnis genommen und im Zuge der Realisierung des Geh- und Radweges so berücksichtigt.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
15 Stadt Villingen-Schwenningen	Keine Bedenken oder Anregungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
16 Gemeinde Talheim	Keine Einwendungen	Wird zur Kenntnis genommen.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

--	--	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
17 Bürger 01	Da wir als am südöstlichen Ortsrand Wohnende von der geplanten Recycling-und Brecheranlage direkt betroffen sein werden, wenden wir uns nach Durchsicht des Bebauungsplans und der Gutachten an Sie und möchten als erstes unser Verständnis zum Ausdruck bringen, dass sowohl der Betreiber, als auch das Land Ba-Wü und die Gemeinde großes Interesse an der Inbetriebnahme der Anlage hat. Nichtsdestotrotz bitten wir Sie zu folgenden Punkten Stellung zu nehmen und vor allem dringend weitere Schritte zum „Schutzgut Mensch“ (Zitat Bebauungsplan) in die Wege zu leiten: Grundlage sind diverse Versprechen des Vorhabenträgers bei der Vorführung der Brecheranlage am 19.03.20. Auf entsprechende Fragen antwortete er folgendermaßen: 1. „Die Brecheranlage wird nur 50 Tage im Jahr in Betrieb sein.“ Bei nochmaliger Nachfrage redete er auf einmal von 60 Tagen. 2. „Die Anlage wird <u>nicht</u> am Wochenende und nur von 7 bis 17 Uhr in Betrieb sein. Sie sind doch werktags sowieso auf Arbeit, da stört Sie der Betrieb nicht.“ 3. „Es wird kein kontaminiertes Material verarbeitet.“ (Zitat Lämmle und Berichterstattung SchwaBo vom 23.09.20). Später, in einem Nebensatz: „Nur am Ende des Geländes“. 4. „Der Lärm geht doch sowieso im Autobahnlärm unter, und der Wald davor schluckt doch einiges. Ich verstehe sowieso nicht, weshalb die Gemeinde keinen Lärmschutzwall vor die Autobahn baut.“	Die Gemeinde schließt mit dem Vorhabenträger einen städtebaulichen Vertrag ab, der mit der Rechtskraft des Bebauungsplanes wirksam wird. Darin sind u.a. auch die Betriebszeiten der Anlage geregelt, die wie folgt vereinbart werden: - Montag bis Donnerstag zwischen 7:00 Uhr und 18:00 Uhr - Freitag zwischen 7:00 Uhr und 15:00 Uhr. - Ein Anlagenbetrieb an Samstagen, Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ist nicht gestattet. Des Weiteren verpflichtet sich der Vorhabenträger, dass der Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung auf Basis dieser Betriebszeiten erfolgt. Zur

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	„Die zulässige dB-Belastung wird nie überschritten werden, (in spöttischem Tonfall): „50 – 60 dB - das ist locker gesetzlich erlaubt!“ 5. Es wird ein 7 m hoher Wall um das Gelände errichtet, um den Lärm zu reduzieren. Das 5 m breite Werkseinfahrtstor ist davon natürlich ausgenommen.“ 6. Bei trockenem Wetter wird bei Betrieb der Brecheranlage der entsprechende Bereich beregnet.“ 7. „Alles verlief bislang fair und harmonisch, die Bürger wurden vollumfänglich informiert, ich will die Bürger mitnehmen“ (Zitat Lämmle, SchwaBo 18.12.21) Zusätzliche Punkte: 8. Wasserentsorgung: Lt. Bebauungsplan gelangt das „unverschmutzte“ Oberflächenwasser nach dem Rückhaltebecken in den Hegegraben. (Zitat SchwaBo, 18.12.21) 9. Aus dem Genehmigungsverfahren: „Lärmpeaks sind hinzunehmen“. 10. Unmittelbar an das Gelände grenzt das Vogelschutzgebiet der Baar. Entgegen des Bebauungsplans und der Gutachten, nach denen eine „wesentliche Änderung für das Schutzgut Mensch nicht zu erwarten“ sei, geben wir hiermit folgende Vorschläge und Stellungnahmen ab und bitten Sie, zu den einzelnen Punkten ebenfalls Stellung zu	Abmilderung von Lärmemissionen ist der Brecherbetrieb ausschließlich unter Verwendung einer mobilen Schutzwand erlaubt. Im Bebauungsplan ist dezidiert geregelt, welche Abfallarten auf der Recyclinganlage und in welcher Form verarbeitet werden dürfen. Es werden ausschließlich unbelastete Abfallsorten im Freien gelagert und weiterverarbeitet. Gefährliche Abfallsorten werden ausschließlich in den vorhandenen Lagerhallen zwischengelagert. Die maximale Lagerdauer beträgt dabei laut Bebauungsplanfestsetzung 1 Jahr. In der Regel werden die Materialien aber deutlich schneller umgeschlagen, um die Lagerkapazitäten nicht auslasten zu müssen. Das auf den Vorhabengrundstücken anfallende Niederschlagswasser wird in umliegende Vorfluter abgeleitet, soweit es nicht auf unbefestigten Flächen versickert werden kann. Vor Einleitung in die Vorflut erfolgt auf der Recyclinganlage die Reinigung und Rückhaltung des Niederschlagswassers nach dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Vorgaben. Die Einleitung des Niederschlagswassers in die Vorflut ist eine genehmigungspflichtige Gewässerbenutzung; insoweit ist ein gesondertes wasserrechtliches Erlaubnisverfahren beim Landratsamt Schwarzwald-Baar-Kreis durchzuführen, in dem die Umweltbelange geprüft werden
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	nehmen und dringend den Betreiber zu verpflichten, ergänzende Maßnahmen (-*) umzusetzen: Zu Pos. 1: - Betrieb der Brecheranlage max. 60 Tage im Jahr genehmigen, vorzugsweise im Winter, wenn Anwohner sowieso nicht in ihren Gärten sind. Fa. Lämmle muss einen Nachweis darüber gegenüber der Gemeinde erbringen, der für Bürger einsehbar ist. Zu Pos. 2: In den schriftlichen Gutachten ist nun ein werktäglicher Betrieb von 6 – 22 Uhr erlaubt, und Betriebseinheiten sind flexibel aufzufassen! - Betrieb der Brecheranlage nur von 8 – 17 Uhr genehmigen. Es gibt in Tuningen auch nicht mehr berufstätige Mitbürger, die nicht schon um 6 Uhr mit dem Lärm der Anlage aus dem Schlaf gerissen werden wollen! Zu Pos. 3, 6, 8: Nun steht im Bebauungsplan, (Pos. 1.2.2) dass auch Anlagen zur Behandlung, Umschlagen, zeitweiligen Lagerung von <u>gefährlichen</u> Abfällen erlaubt sein sollen und der Verbleib 1 Jahr	Die Festlegung einer dezidierten Anzahl an Tagen, an welchen der Brecherbetrieb erlaubt werden kann, ist aus betrieblichen Gründen nicht realisierbar, da der Vorhabenträger die Mengen, die auf die Anlage geliefert werden und zum Brechen geeignet sind, nicht im Vorfeld abschätzen kann. Sehr viel wichtiger ist, dass der Brecherbetrieb selbst so organisiert ist, dass keine Lärmemissionen entstehen, die die Grenzwerte überschreiten. Dies wird durch die Regelungen im städtebaulichen Vertrag so gewährleistet. Das Lärmgutachten regelt nicht die Betriebszeiten der Recyclinganlage, sondern beurteilt die Lärmemissionen nur anhand der in der Norm verankerten Tages- und Nachtzeiträume. Der Beurteilungszeitraum für den Tag ist dabei zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr festgelegt, wobei zwischen 6:00 und 7:00 Uhr und 20:00 – 22:00 Uhr Tageszeiten mit erhöhter Empfindlichkeit beschrieben werden. Unabhängig davon werden die tatsächlichen Betriebszeiten wie oben beschrieben im städtebaulichen Vertrag aber anderweitig geregelt. Es ist aus betrieblichen Gründen unmöglich ausschließlich unbelastetes Material auf der Anlage zu verarbeiten. Auch gefährlicher Abfall muss von einem modernen Betrieb, wie er entstehen soll, verarbeitet
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	genehmigt sein soll. D.h. in der Praxis wird permanent gefährliches Material gelagert werden. Eben auch von diesen Materialien wird zum Teil Oberflächenwasser in den Hegegraben gelangen (und sei es durch Anlieferung bei Regen), der an unserem Grundstück vorbeiführt. Unsere Wiese am Hegegraben war durch die starken Regenfälle 2021 überschwemmt. In solchen Fällen gelangen Schadstoffe auf unser Grundstück, zumal der Bach gerade im Hege-Bereich fast zugewachsen ist; nicht zuletzt deshalb, weil er nach wie vor Liaporkügelchen führt, die sich im Bachbett absetzen. Da der Hege- in den Sieblegraben mündet, sind die Anwohner der Bäche im Zweifelsfall von Schadstoffen mitbetroffen, wie natürlich bei entsprechendem Wind sämtliche Bürger. • <u>Kein</u> kontaminiertes und / oder <u>gefährliches</u> Material genehmigen, auch nicht in Mischformen, die getrennt werden müssen, selbst wenn dies letztendlich in der Halle gelagert wird! • Der Bach sollte im Hegebereich dringend ausgebaggert werden und v.a. regelmäßige jährliche Kontrollen des Wassers unter Zuständigkeit der Gemeinde und Information der Bürger erfolgen, was die Wasserbelastung mit Schadstoffen angeht. Zu Pos. 4 + 5: Das erfolgte Gutachten bestätigt zwar die (z.Zt.) zulässige dB-Messung, jedoch haben wir bei der Vorführung der Brecheranlage festgestellt, dass nicht nur der zusätzliche Lärm (Messung des Vorhabenträgers am 19.03.20 vor unserem Haus: 58-62 dB), sondern nicht minder die hohe <u>Frequenz</u> der Anlage ein großes	werden können. Das von diesen Arbeitsprozessen keine Gefährdungen für Mensch und Natur entstehen, ist durch entsprechende Genehmigungsverfahren zum Betrieb der Anlage nachzuweisen und wird über entsprechende Auflagen erreicht. Der erwähnte Hegegraben wird nicht nur vom ehemaligen Liaporgelände und der künftigen Recyclinganlage gespeist. Überflutungen sind vielmehr auch auf Starkregenereignisse, die in der angrenzenden Flur entstehen, zurückzuführen. Darüber hinaus wird die Entwässerungssituation der Recyclinganlage im Zuge der Konversion auf den Stand der Technik gebracht. Die ordnungsgemäße Ableitung von Oberflächenwässer ist neu zu beantragen und vom Landratsamt zu genehmigen. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der Schaffung von Rückhalteräumen, um die angrenzenden Vorfluter hydraulisch nicht zu überlasten und die Einrichtung von Behandlungsanlagen, die das Oberflächenwasser vor der Ableitung reinigen. Abflüsse aus der angrenzenden Flur, die den angesprochenen Vorfluter belasten, sind dabei aber nicht Sache des Vorhabenträgers. Zitat aus dem Lärmgutachten: „Die Berechnungen zeigen, dass selbst unter Berücksichtigung eines konservativen Emissionsansatzes unter Berücksichtigung kleinräumiger Lärmschutzmaßnahmen im Bereich der Hauptgeräuschquellen des Bauschuttbrechers und des
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Problem ist! Diese liegt in einem sehr unangenehmen Bereich. Der Krach der Recyclinganlage wird keineswegs „vom Wald geschluckt“, denn für den Rad-/Gehweg wird von diesem schmalen Waldstreifen nochmal ca. 2 m abgeholzt. Das neu anzupflanzende Gebüsch „auf der Erhöhung im Zentralbereich“ wird rein gar keinen Lärm reduzieren. Die Anlage soll 30 Jahre bestehen. Der Lärm der Autobahn nimmt stetig zu, ist jetzt schon zeitweise nicht mehr tragbar, auch wenn das gesetzlich erlaubt ist! Unseres Wissens ignoriert eine einmal genehmigte dB-Zahl allen in Folge auftretenden Lärm, wir haben also keine Chance mehr, wenn der Lärm einfach stetig zunimmt, denn es erfolgen für die Betriebserlaubnis keine späteren Messungen im Verlauf. Mit dieser Lärmbelästigung wird die Gesundheit aller Bürger riskiert. Mit dem Unverständnis des Vorhabenträgers bezüglich des fehlenden Lärmschutzwalls heuchelte er Verständnis für die vorbelasteten Bürger, das aber im Endeffekt gar nichts bewirkte, obwohl „die Standortwahl durch die Autobahn erheblich vorbelastet ist“. (Zitat Ihre Pos.5.2) • Es sollten nicht nur in mindestens jährlichen Abständen dB-, sondern auch Frequenzmessungen erfolgen, und zwar bei dem eindeutig vermehrt auftretenden Ostwind! • Setzen Sie sich für einen Wall entlang der westlichen Autobahnseite ein zwischen Photovoltaikanlage und Gewerbegebiet! Mit dem zusätzlichen Lärm der Recyclinganlage wird das Motto von Tuningen „Lebens- und lebenswert“ sonst definitiv nicht mehr gerechtfertigt sein. Die angeblichen 13% LKW's der Gesamtverkehrsmenge zweifeln wir stark an. Werktags ist der Prozentsatz sehr viel höher. (Eigene Messung vom 01.02.22, 10.15 Uhr: <u>51 LKW's</u>	Altholzshreders an allen maßgeblichen Immissionsorten tagsüber die anzusetzenden Immissionsrichtwerte um mindestens 6 dB(A) unterschritten sind“. Dabei sind die im städtebaulichen Vertrag zusätzlich auferlegten Lärminderungsmaßnahmen noch nicht berücksichtigt. Das Lärmschutzgutachten kommt also zum Schluss, dass die Recyclinganlage nach TA Lärm genehmigungsfähig ist. Auf den Lärm der Autobahn hat der Vorhabenträger keinen Einfluss. Der Lärmschutzwall auf der Grünfläche im Westen der Anlage zeigt nur begrenzte und untergeordnete Effekte. Deutlich lärmindernder sind Maßnahmen direkt am Entstehungsort der Lärmquelle. Die im städtebaulichen Vertrag vorgeschriebene, mobile Lärmschutzwand hat eine erheblich lärmreduzierende Wirkung als der angesprochene Lärmschutzwall. Auf den bestehenden Verkehr innerhalb der Ortslage hat der Vorhabenträger selbstverständlich keinen Einfluss. Mit den auf der Anlage verarbeitbaren Abfallmengen geht der Vorhabenträger von im Schnitt 51 Lkw-Fahrten, die aufgrund des Betriebes entstehen, aus. Er verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag im Rahmen seiner Möglichkeiten hinzuwirken, dass die Andienung des Betriebes möglichst von Osten über die B 523 und K 5711 vorgenommen wird. Dadurch kann eine zusätzliche Belastung der Ortsdurchfahrten reduziert werden.
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	innerhalb 5 min, dazu ca dieselbe Menge an Großraum-Transportern). Gibt es einen Nachweis, wann und in welchen Zeiträumen die Messung erfolgt ist? - Wir beantragen eine separate Messung an einem Werktag. Nochmal zusätzlich 80 LKW's <u>pro Tag</u> sind für uns am Ortsende nicht zumutbar, zumal das Be- und Entladen von z.B. Glas enormen Lärm verursacht. Zu Pos. 5: Genau hinter dem Werkstor liegt die Hauptschneise für den Lärm, denn in fast gerader Linie dahinter, im Zentralbereich, wird die Brecheranlage stehen. Der bestehende Schutzwall aus Liapor-Zeiten soll lt. Plan bestehen bleiben, ist jedoch keineswegs die versprochenen 7 m hoch. Die geplante „Erhöhung im „Zentralbereich (wo genau??) erhält lt. Plan lediglich ein paar Büsche zu der Magerwiese obenauf. Die momentan errichtete zusätzliche Wand in der Mitte des Geländes aus Betonstelen scheint nur ca. 3 m hoch zu sein. Zudem wird Krach von einer freistehenden Betonwand vermutlich eher zusätzlich verstärkt anstatt geschluckt wie bei einem Wall. - Wir bestehen auf den vom Vorhabneträger versprochenen „7 m hohen Wall rund um das Gelände“. <u>Gegenüber des Werkstores sollte er auf dieser Länge westlich des geplanten Fahrradwegs errichtet werden!</u> - Die zusätzliche Umhausung um die Brecheranlage ist entweder merklich zu erhöhen, oder stattdessen besser mit einem <u>Wall</u> zu versehen, der die Brecheranlage in der Höhe komplett abdeckt.	Der Lärmschutzwall auf der Grünfläche im Westen der Anlage zeigt nur begrenzte und untergeordnete Effekte. Deutlich lärm mindernd sind Maßnahmen direkt am Entstehungsort der Lärmquelle. Die im städtebaulichen Vertrag vorgeschriebene, mobile Lärmschutzwand hat eine erheblich lärmreduzierende Wirkung als der angesprochene Lärmschutzwall. Nichtsdestotrotz wird der vorhandene Schutzwall auf Flurstück weitestgehend erhalten.
--	---	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Zu Pos. 4 + 9: Wer überwacht, wieviel „Lärmpeaks“ vorkommen dürfen?! Das scheint ja beliebig erweiterbar! - Lärmpeaks dürfen nicht häufiger als 2 x pro Woche vorkommen. Kontrolle durch die Gemeinde. Zu Pos. 6: Bei einer Menge von <u>tagtäglichen</u> An- und Abfahrten mit Ent- und Beladungen von <u>durchschnittlich 80 LKW's</u> auf dem Gelände, zusätzlich der vielen Tage des Betriebs der Brecheranlage, entsteht trotz Versiegelung des Bodens eine tägliche Staubbelastung, die unsere Wiesen und Gärten nicht zuletzt durch den in den letzten 4 Jahren stark zunehmenden Ostwind sehr beeinträchtigen wird. Die laut Gutachten „unter der zulässigen Höchstgrenze liegende und deshalb hinzunehmende Staubbelastung“ ist lediglich berechnet, aufgrund einer <u>früher bestehenden</u> Südwest- Hauptwindrichtung. Den zunehmenden Ostwind (von vielen Mitbürgern ebenfalls festgestellt) bekommen wir hier am Ortsrand ungebremst ab. Sollten die nächsten Extremwetterlagen wieder in wochenlanger Trockenheit bestehen, werden unsere Gärten und Wiesen entgegen der Berechnung unverhältnismäßig viel Staub abbekommen. - Erdaushub ist deshalb auf den LKW'S abzudecken und beim Entladen zu beregnen. Es ist sicherzustellen, dass das bei der Beregnung der Brecheranlage entstehende Schmutzwasser nicht mit Oberflächenwasser vermischt wird. Der Nachweis muss in regelmäßigen Abständen gegenüber der Gemeinde erfolgen, die öffentlich ihre Bürger darüber zu informieren hat.	Der Vorhabenträger ist selbst für einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage verpflichtet. Eine permanente Kontrolle der Anlage kann nicht durch die Gemeinde geleistet werden. Die durchschnittlich prognostizierten Lkw-Fahrten verteilen sich auf ca. 50 für die Recyclinganlage und ca. 30 auf die Deponie. Wie bereits erwähnt verpflichtet sich der Vorhabenträger darauf einzuwirken, dass die Andienungen über die im Osten befindlichen, klassifizierten Straßen erfolgen, um so das Befahren der Ortsdurchfahrten zu vermeiden. Allerdings kann der Vorhabenträger keinen Einfluss darauf nehmen wie mit den anzuliefernden Materialien auf den Lkw's umgegangen wird. Dies liegt im Verantwortungsbereich des jeweiligen Transportunternehmens sich an gesetzliche Vorgaben zu halten. Im Freien dürfen nur unbelastete Materialien gebrochen werden, so dass durch eine Beregnung keine kontaminierten Materialien ausgewaschen werden können. Feinteile werden vor Weiterleitung in den herzustellenden Regenwasserbehandlungsanlagen aus dem Oberflächenwasser durch Absetzeinrichtungen entfernt. Zitat aus dem Staubgutachten: „Die Ausbreitungsrechnungen zeigen, dass die Immissionsgrenzwerte an den maßgebenden Immissionsorten deutlich unterschritten werden.“ In Verbindung mit den zu ergreifenden
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Zu Pos. 7: Fairness sieht anders aus: Als von einer Bewohnerin in der Achalmstraße der Vorhabenträger vor Ort gebeten wurde, zum Vergleich des Lärms zur Autobahn die Brecheranlage kurzfristig ab- und wieder anzuschalten, gab er nur vor mit seinem MA zu telefonieren und führte uns bewusst in die Irre; reagierte auch zunehmend ungehalten und aggressiv, als wir auf der erhöhten Lärmbelästigung beharrten: „Alle wollen, dass recycelt wird, aber keiner will so eine Anlage bei sich!“ Sobald Anwohner also etwas gegen die Anlage haben, werden die Bürger nicht „mitgenommen“, sondern mit Verweis auf die gesetzlich erlaubte dB-Zahl spöttisch abserviert. Das empfinden wir nicht als fair! Zu Pos. 10: Das <u>unmittelbar</u> an das Gelände grenzende Vogelschutzgebiet der Baar wird insofern ignoriert, als ob der Lärm und Staub die Vögel und sonstige Tiere nicht auf Dauer kilometerweit verjagen würde, und als ob die Tiere dann auf die „Ersatzflächen“ umziehen würden. Dass auf der Industriebrache selbst nicht viele Tierarten vorkamen, ist logisch. Durch die Anlage werden sie so weit vertrieben werden, dass das Schutzgebiet unmittelbar daneben ad absurdum geführt wird. Fazit: Der <u>Erholungswert</u> für die <u>Menschen</u> und im Waldbereich um die Anlage (der bis jetzt sehr rege genutzt wird!) wird nicht mehr gegeben sein und wir Bürger hier am östlichen Ortsrand bekommen alles ab.	emissionsmindernden Maßnahmen kann gewährleistet werden, dass es keine, grenzwertüberschreitenden Staubbelastungen durch den Anlagenbetrieb entstehen. Durch die Festsetzungen im Bebauungsplan und den zusätzlichen Verpflichtungen im städtebaulichen Vertrag zwischen Vorhabenträger und der Gemeinde werden die Belastungen für die Bürger so gering wie möglich gehalten. Es werden weitere und zusätzliche Maßnahmen ergriffen die über die ermittelten Notwendigkeiten in den Gutachten hinausgehen. Für die Hintergrundemissionen der benachbarten Autobahn ist der Vorhabenträger nicht verantwortlich zu machen. Die Auswirkungen der Recyclinganlage auf Flora und Fauna sind im Umweltbericht und in den faunistischen Gutachten dezidiert abgearbeitet worden. Zusammenfassend ist festzustellen, dass für die untersuchten Artengruppen Vögel, Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Libellen, Haselmaus, Tagfalter und Widderchen sowie für sonstige streng geschützte Arten erhebliche Beeinträchtigungen durch die beabsichtigte bauliche Entwicklung unter Berücksichtigung der getroffenen Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden können. Die Plausibilität der Ersatzmaßnahmen ist vom Landratsamt bereits bestätigt worden.
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	• Es muss von Seiten der Gemeinde <u>alles</u> getan werden, damit die Belastungen nicht noch mehr steigen, sondern die Bürger geschützt werden. • Wir fordern die Gemeinde auf, einen Durchführungs- und Betriebsvertrag mit dem Betreiber zu schließen, wonach der Betreiber die ursprünglich versprochenen Zeiten und Maßnahmen einzuhalten hat, auch wenn ihm von Seiten der Gutachtenbehörden etc. jetzt sehr viel mehr Freiheiten eingeräumt werden! Denn die erteilten Genehmigungen gehen weit über das hinaus, was vom Vorhabenträger gewissermaßen als Köder ursprünglich versprochen wurde.	Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens, welches hier den Beurteilungsgegenstand darstellt, ist seitens der Gemeinde der größtmögliche Einfluss auf die Minimierung von Auswirkungen genommen worden. Ein städtebaulicher Vertrag mit den angesprochenen Regelungen ist bereits aufgestellt worden.
--	--	---

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
18 Bürger 02	Bei der Vorführung der Brecheranlage am 19.02.2020 waren wir anwesend. Der Vorhabenträger war ebenfalls anwesend und ist Rede und Antwort gestanden. Unserer Besorgnis, dass wir am Ortsrand Richtung Haldenwald wohnend vom Lärm extrem belastigt werden könnten, trat der Vorhabenträger vehement mit verschiedenen Argumenten entgegen, z. B. mit der festen Zusage, die Anlage nur 50 Tage im Jahr, nur zwischen 8.00 und 17.00 Uhr, nicht am Wochenende und nicht in den Ferien in Betrieb zu haben. Dieses hat der Vorhabenträger damals „hoch und heilig“ versprochen, sowie dass er mit der dB-Belastung locker unter dem gesetzlich erlaubten Wert bleiben würde.	Das Einhalten der gesetzlichen Bestimmungen hinsichtlich der Lärmemissionen wird in den anschließenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren abgearbeitet. Die Gutachten, welche dem Bebauungsplan beiliegen, zeigen auf, dass die entstehenden Konflikte gelöst werden können und dass es zu keinen Grenzwertüberschreitungen eintreten.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Ebenfalls hat er versprochen, dass er einen Wall um das Gelände errichtet und dass er die Bürger „mitnehmen“ möchte. Was geschieht, wenn Herr Lämmle das alles nicht einhält? Durch wen wird die Firma kontrolliert? Es ist uns wichtig zu wissen, wie mit den Lärmpeaks umgegangen wird. Im Gutachten von Steger und Partner vom 11.06.2021 steht, dass „kurzzeitig“ auftretende Pegelspitzen um mehr als 30 dB überschritten werden dürfen! Der Begriff „kurzzeitig“ ist dort nicht definiert. Ist Ihnen bekannt wie dies durch die einschlägigen Vorschriften geregelt ist? Wer ist hier für die Kontrolle zuständig? Außerdem halten wir es für unumgänglich, dass messbare Vorgaben definiert und diese dann auch kontrolliert werden. Die Brecheranlage war am Tag der Vorführung ohne Pegelspitzen schon einiges lauter als die Autobahn. Lärm macht krank, das ist erwiesen. Im Sinne Ihrer Fürsorgepflicht für die Bürger der Gemeinde Tuningen bitten wir Sie freundlich und eindringlich, dass keine unfairen Kompromisse eingegangen werden, das heißt: Es wurde vom Vorhabenträger versprochen, 50 Tage von 8.00 bis 17.00 Uhr, nicht am Wochenende und nicht in den Ferien die Anlage zu betreiben. Sollte der Vorhabenträger jetzt eine Genehmigung zur Betreibung werktäglich 6.00 bis 22.00 Uhr ohne jegliche weitere zeitliche Einschränkung erhalten, hätte dieses nichts mehr mit dem ursprünglichen Versprechen zu tun.	Im westlichen Teil ist im Bebauungsplan die Errichtung eines Walls mit einer entsprechenden Bepflanzung festgesetzt. Die für einen ordnungsgemäßen Betrieb zugrunde gelegten Normen und Gesetze verpflichten den Vorhabenträger in vielen Punkten mit restriktiven Maßnahmen. Sie räumen ihm aber gleichermaßen auch Rechte ein. Dies gilt auch für die angesprochenen kurzzeitigen Lärmspitzen, die über die TA Lärm geregelt sind. Sämtliche Normungen geben entsprechende messbare Grenzwerte vor. Die Wahrnehmung von Lärm ist höchst subjektiv und entscheidend abhängig, an welchem Ort er wahrgenommen wird. Das Lärmgutachten zum Bebauungsplan kommt wie angesprochen zum Schluss, dass die Immissionsrichtwerte an den einschlägigen Immissionsorten deutlich unterschritten werden. Die angesprochenen Betriebszeiten werden über den städtebaulichen Vertrag entsprechend geregelt.
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Dasselbe gilt für das Durchfahrtsverbot der LKW zwischen Nettomarkt und Nettolager für die Zu- und Abfahrt der Firma Lämmle. Hier könnte man sich als Bürger nur noch hinters Licht geführt sehen. Wir sind uns sicher, dass Sie die diskutierten Punkte im Genehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigen und so das Wohl der Tuninger Bürger im Auge haben.	Der Vorhabenträger verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag im Rahmen seiner Möglichkeiten hinzuwirken, dass die Andienung des Betriebes möglichst von Osten über die B 523 und K 5711 vorgenommen wird. Dadurch kann eine zusätzliche Belastung der Ortsdurchfahrten reduziert werden. Ein Durchfahrtsverbot auf den öffentlichen Straßen kann er allerdings nicht erwirken. Die angesprochenen Punkte werden tatsächlich in den anstehenden immissionschutzrechtlichen Verfahren auf Bauantragsniveau weiter bearbeitet.
--	---	--

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
19 Bürger 03	Da unser Grundstück direkt an den "Hegegraben" grenzt und wir so von den Auswirkungen der künftigen Entwässerung des anfallenden Dach- und Oberflächenwasser der Recyclinganlage über die Ableitung Nord unweigerlich betroffen sind, möchten wir unsere Bedenken wie folgt äußern. Aus der Stellungnahme des Amtes für Umwelt-, Wasser- und Bodenschutz geht aus den Punkten Abwasser/Entwässerungskonzept hervor, dass nur das Schmutzwasser in die Kanalisation geleitet wird. Wie wird sichergestellt, dass das abgeleitete Dach- und Oberflächenwasser keine Schadstoffe vom Gelände der Recyclinganlage aufnimmt und in den Graben spült?	Der erwähnte Hegegraben wird nicht nur vom ehemaligen Liaporgelände und der künftigen Recyclinganlage gespeist. Überflutungen sind vielmehr auch auf Starkregenereignisse, die in der angrenzenden Flur entstehen, zurückzuführen. Darüber hinaus wird die Entwässerungssituation der Recyclinganlage im Zuge der Konversion auf den aktuellen Stand der Technik gebracht. Die ordnungsgemäße Ableitung von Oberflächenwässern ist neu zu beantragen und vom Landratsamt zu genehmigen. Das besondere Augenmerk liegt dabei auf der Schaffung von Rückhalteräumen, um die angrenzenden Vorfluter hydraulisch nicht zu überlasten und die Einrichtung von Behandlungsanlagen, die das Oberflächenwasser vor der Ableitung reinigen.

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Wie arbeitet die vorgeschaltete Regenrückhalte- und Behandlungseinrichtung? Und wie wird sichergestellt, dass sämtliches Regenwasser dort gesäubert wird? Unsere Bedenken gründen sich auf die Tatsache, dass zurzeit immer wieder bei stärkerem Niederschlag abgebauter Ton vom ehemaligen Liapor-Gelände in den Graben gespült wird. Als am 26.07.2021 bei sehr starkem Niederschlag die Wassermenge vom Graben nicht mehr abgeleitet werden konnte, wurde unser Garten überschwemmt, sodass sich auch auf unserem Grundstück Tonreste abgelagert haben. Da auf der Recyclinganlage in Zukunft der Umgang mit schädlichen Stoffen, wie z.B. Bitumenreste, geplant ist, muss sichergestellt werden, dass diese nicht vom Regenwasser aufgenommen werden können, welches ja als Oberflächenwasser über den "Hegegraben" abgeleitet wird. Wie soll dies Ihrer Meinung nach langfristig umgesetzt werden? Weiter die Frage, wie in Zukunft verhindert werden soll, dass der Graben erneut bei Starkregen vollläuft und es zu Überschwemmungen kommt. Bitte um Aufklärung.	Die Entwässerungssituation, die im Zuge der gewerblichen Konversion, komplett überarbeitet und neu zu genehmigen ist, ist mit den derzeitigen Ableitungsszenarien der Industriebrache nicht mehr zu vergleichen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Vorhabenträger im städtebaulichen Vertrag, dass sämtliche Anlagen, die für eine ordnungsgemäße Entwässerungssituation sorgen, dem Stand der Technik entsprechen müssen. Es ist nachzuweisen, dass bestehende Einrichtungen, die weiter betrieben werden sollen, den aktuellen Normen und Regeln unterliegen. Ist dies nicht der Fall, so sind diese Anlagen auf Kosten des Vorhabenträgers zu sanieren oder zu erneuern. Starkregenereignisse und Sturzfluten aus der angrenzenden Flur, die den angesprochenen Vorfluter beaufschlagen und die anliegenden Grundstücke beeinträchtigen können, sind dabei aber nicht Sache des Vorhabenträgers.
--	--	--

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
20 Bürger 04	Wir möchten Ihnen mitteilen, dass wir die Stellungnahme des Bürgers 01 unterstützen. Ergänzung zum Thema Ableitung Oberflächenwasser: Wir glauben nicht, dass das Oberflächenwasser, welches in die Gräben läuft, vom Schmutzwasser getrennt bleiben kann. Auch wenn die Gräben ausgebagert und dauerhaft gewartet werden besteht die Gefahr, dass bei Starkregen (wie im Juli 2021) die Gräben überlastet sind und möglicherweise schadstoffbelastetes Wasser über die Wiesen läuft. Im Umweltbericht Punkt 7.5.4 steht, <i>dass nicht untersucht wurde was bei Starkregen passiert.</i> Wir gehen davon aus, dass selbst wenn alle Schutzmaßnahmen getroffen werden, wir mit einer gewissen Lärm- und Staubbelastung konfrontiert werden. Daher möchten wir Sie bitten, kontaminiertes Material gänzlich zur Verarbeitung oder Lagerung zu verbieten. Somit würde uns wenigstens eine Giftstoffbelastung erspart bleiben.	Siehe Bürger 03. Die Gutachten zum Bebauungsplan zeigen auf, dass das Einhalten von Grenzwerten und von den gesetzlichen Bestimmungen im Zuge der anstehenden immissionsschutzrechtlichen Verfahren nachweisbar sind. Die Ausgestaltung konkreter Auflagen bleibt den angesprochenen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

Behörde / TÖB	Stellungnahme Behörde / TÖB	Stellungnahme Verwaltung / Beschlussvorschlag
21 Bürger 05	hiermit möchten wir dem geplanten o.g. Bebauungsplan widersprechen. Der Widerspruch richtet sich nicht gegen die Errichtung im Ganzen, sondern gegen für den Ort und unsere Anwesen nachteilige Punkte der Bebauungsplanung: Art der Abfälle, Lärm, Betriebszeiten u.	

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Beleuchtung, Staub und Entwässerung. Wir bitten daher um entsprechende Korrekturen. Das Vorhaben wurde durch den Geschäftsführer der Firma Lämmle bei den Ortsterminen total anders dargestellt als es jetzt geplant wird. Die Öffentlichkeit wurde anders informiert, als es jetzt der Bebauungsplan vorstellt. Das Gelände sollte gemäß der Vorstellung auf dem Betriebsgelände ausschließlich für die Bearbeitung von Boden und Bauschutt, ausnahmslos gering belastete Güter verwendet werden. Von Sondermüll wie PCB, Quecksilber, Asbest, Teer und Öl war nie die Rede. Die Einsatzdauer des Brechers wurde für einen Tag pro Woche und nur innerhalb eines gewissen Zeitrahmens angekündigt. Mit Erstaunen lesen wir jedoch, dass die Betriebszeiten bis 22 Uhr vorgesehen sind. Die aktuellen Planungen stehen jedoch in keinerlei Verhältnis zur angekündigten Arbeitsweise. 1. Art der Abfälle: der Öffentlichkeit wurde vorgestellt, dass ausschließlich Boden und Schutt, nur geringst belastete Stoffe zur Sortierung/Aufbereitung kommen sollen. Diese dürften zum Schutze des Grund- und Oberflächenwassers sowieso nur in einer Halle gelagert werden. Was hier alles an Sondermüll (Asbest, Öl, Quecksilber, Teere, Dämmmaterialien) angegeben ist, entspricht nicht den Vorstellungen und Versprechungen in der Öffentlichkeit. Wir lehnen dies ab. Dies darf nicht genehmigt werden. 2. Entwässerung: Wie allseits bekannt, steht bereits ohne die Einleitung des Oberflächenwassers in den Sieblegraben das 200-jährige Hochwasser im Bereich unseres Hauses in der	Es ist aus betrieblichen Gründen unmöglich ausschließlich unbelastetes Material auf der Anlage zu verarbeiten. Auch gefährlicher Abfall muss von einem modernen Betrieb, wie er entstehen soll, verarbeitet werden können. Das von diesen Arbeitsprozessen keine Gefährdungen für Mensch und Natur entstehen, ist durch entsprechende Genehmigungsverfahren zum Betrieb der Anlage nachzuweisen und wird über entsprechende Auflagen erreicht. Dem Brecherbetrieb unterworfen, der im Freien stattfindet, sind nur nichtgefährliche Abfälle wie Bau- und Abbruchabfälle. Dadurch können erhebliche Ressourcen geschont werden und Recyclingprodukte in den Wirtschaftskreislauf zurückgeführt werden. Ein erheblicher Vorteil für uns alle. Gefährliche Abfälle werden ausschließlich in Lagerhallen umgeschlagen und zum Weitertransport zwischengelagert. Eine Gefährdung von Mensch und Natur ist deswegen nicht per se ableitbar. Generelle Entwässerungssituation siehe Bürger 03. Des Weiteren ist anzumerken, dass die topographischen Begebenheiten und die Morphologie des
--	--	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Hegestrasse innerhalb unserer Wohnflächen. Es ist bereits jetzt so, dass wir bei starken Niederschlägen mit Hochwasser im Innerort zu rechnen haben, jede weitere Zuleitung verschärft diesen Zustand. Es ist daher unbedingt zu vermeiden, weiteres Oberflächenwasser über den Hegegraben in den Sieblegraben zu leiten. Das lässt sich vermeiden. Das gesamte Oberflächenwasser kann ohne größeren Aufwand über ein Absetzbecken weiter südlich in den Weihaldengraben geleitet werden, ohne dass die Ortslage durch zusätzliche Niederschlagsmengen belastet werden. Ohnehin fließt jetzt und auch in Zukunft ein Teil der Oberflächenwässer in den Weihaldengraben. Wir widersprechen daher der Einleitung der Oberflächenwässer über den Hegegraben in den Sieblegraben. 3. Betriebszeiten und Beleuchtung: Dass offenbar die Brecher für Schutt und Altholz und LKW-Zu- und Abfuhr in den Zeiten von 6 bis 22 Uhr betrieben werden sollen, hiergegen richtet sich unser Widerspruch. Eine Beleuchtung von 6 bis 20 Uhr ist aus unserer Sicht völlig ausreichend und auf Montag bis Freitag zu begrenzen. Bekanntlich haben wir immer wieder starken Ost- und Südostwind, der schon bisher die Autobahngeräusche ins Ort hineinträgt. Manche Nacht so stark, dass man bei offenem Fenster nicht schlafen kann. Unter dieser Problematik leidet Tuningen seit langem und wollte daher schon früher eine Lärmschutzwand an der Autobahn.	Weihaldegrabens eine ausschließliche Ableitung der Oberflächenwässer über den Weihaldegraben nicht zulassen. Dies ist bereits vom Landratsamt so bestätigt worden. Die Betriebszeiten der Recyclinganlage sind über den bereits vorliegenden städtebaulichen Vertrag entsprechend geregelt (siehe Bürger 01). Sie entsprechen nicht dem im Lärmgutachten unterstellten Beurteilungszeitraum zwischen 6 bis 22 Uhr. Eine Einhausung des Brechers ist aus betrieblichen Gründen unmöglich. Allerdings verpflichtet sich der Vorhabenträger zur Lärminderung zur Verwendung einer mobilen Lärmschutzwand auf dem Betriebsgelände. Das Lösen der Lärmproblematiken der Autobahn kann dem Vorhabenträger nicht auferlegt werden.
--	--	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	Wir bitten darum, dass die Zusagen der Firma Lämmle umgesetzt werden und die Brecher ausschließlich an einem Tag in der Woche zwischen 7 und 17 Uhr betrieben werden. Die Geräuschbelastung darf im Ort auf keinen Fall höher sein, als bisher, sollten hierfür Lärmschutzmaßnahmen (z.B. eine Halle um den Brecher, eine 5-m-Einhausung oder Lärmschutzwand) nötig sein, so bitten wir um Auflagen, dass der Lärm den Entstehungsort nicht verlässt und den Ort nicht erreicht. Alternativ kann die Firma Lämmle eine Lärmschutzwand auf der dem Ort zugewandten Seite der Autobahn finanzieren, damit wäre auch der Autobahnlärm aufgefangen. Auf gar keinen Fall dürfen solche Anlagen von 6-22 Uhr betrieben werden. 4. Lärm und Staub: 80 LKW's am Tag verursachen nicht nur den zusätzlichen Verkehr, daneben auch Staub und Lärm, zusätzlich zum Staub und Lärm den die Brecher und die anderen schweren Fahrzeuge wie Raupen, Radlader und Bagger verursachen. Das ist eine enorme Menge an Verkehrslärm und zusätzlichem Staub. Dass der Staub nur in nördliche und südliche Richtung gehen soll ist im Gutachten unserer Meinung nach nicht korrekt dargestellt, da hier im Ort öfters Geruch von der ehemaligen Mülldeponie und auch Schwefelgerüche vom Liapor-Kamin und ja auch der Autobahnlärm zu vernehmen waren. Eine Beregnung des Brech- oder Sortiergutes ist vorzusehen, um zusätzlichen Staub zu vermindern. Es wäre hilfreich die Betriebszeiten für	Der Vorhabenträger verpflichtet sich im städtebaulichen Vertrag im Rahmen seiner Möglichkeiten hinzuwirken, dass die Andienung des Betriebes möglichst von Osten über die B 523 und K 5711 vorgenommen wird. Dadurch kann eine zusätzliche Belastung der Ortsdurchfahrten reduziert werden. Ein Durchfahrtsverbot auf den öffentlichen Straßen kann er allerdings nicht erwirken. Durch die Regelungen der Betriebszeiten der Recyclinganlage sind faktisch auch die Betriebszeiten der Transportunternehmen geregelt. Der Staubgutachter muss im Zuge seiner Beurteilungen von den von der LUBW zugrunde gelegten meteorologischen Daten hinsichtlich der statistischen Windverteilungen ausgehen. Hieraus ist erkennbar, dass
--	---	---

Gemeinde Tuningen	BEBAUUNGSPLAN Sondergebiet „Recyclinganlage Haldenwald“	Schwarzwald-Baar-Kreis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB vom 20.01.2022 – 28.02.2022		Stand: 05.09.2022
Beratung der eingegangenen Stellungnahmen in der Sitzung des Gemeinderates am 22.09.2022		

	die ein- und ausgehenden LKW's auf die normal übliche Arbeitszeit zwischen 7 und 17 Uhr zu begrenzen. Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen, die sicherlich von vielen im Bereich der Hegestraße geteilt werden. Das, was von uns im Hinblick auf Rücksichtnahme auf andere verlangt wird, muss zwingend auch von der Firma Lämmle verlangt werden und im Bereich des Bebauungsplanes Niederschlag finden.	Winde aus Süd-Südwest die höchsten Windgeschwindigkeiten generieren, die somit die räumlich größten Staubausbreitungen verursachen. Dies bedeutet aber nicht, dass keine Ostwindsituationen vorkommen, sondern dass sie statistisch weniger häufiger auftreten und somit auch weniger Staubfrachten verursachen.
--	---	---